

Merkblatt

Kriterien für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause

Dieses Merkblatt richtet sich an Pflege- und Betreuungsbedürftige sowie deren Angehörige, welche auf Hilfe von Dritten angewiesen sind und hierfür eine ausländische Arbeitskraft beziehen möchten.

1 Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in der Schweiz

Je nach EU-Staatsangehörigkeit gelten verschiedene Voraussetzungen für eine Anstellung bei einem Schweizer Arbeitgeber. Die EU-Staatsangehörigkeiten werden wie folgt unterschieden:

EU-17-/EFTA-Staaten

Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien, Spanien, Portugal, Vereinigtes Königreich Grossbritannien, Irland, Dänemark, Schweden, Finnland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Griechenland, Zypern, Malta, Norwegen, Island und Liechtenstein.

EU-8-Staaten

Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen und Slowenien.

EU-2-Staaten

Rumänien und Bulgarien.

1.1 Zulassungskriterien für einen Arbeitseinsatz bei einem Schweizer Arbeitgeber

1.1.1 EU-17- und EU-8-/EFTA-Staaten

a) mit einer maximalen Einsatzdauer von 90 Tagen pro Kalenderjahr

- Meldung des Arbeitseinsatzes erforderlich
- Arbeitsvertrag mit orts- und berufsüblicher Entlohnung (max. Höchstarbeitszeit gemäss Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist einzuhalten)
- Passkopie

Die Unterlagen sind per Mail (migration@ur.ch) oder per Fax (+41 41 875 27 04) einzureichen. Online-Meldung (www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html).

Bei Fragen zum Online-Meldeverfahren wenden Sie sich an migration@ur.ch oder Telefon +41 41 875 27 04.

b) mit einer Einsatzdauer über 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr

- Arbeitsbewilligung erforderlich

- Arbeitsvertrag mit orts- und berufsüblicher Entlöhnung (max. Höchstarbeitszeit gemäss Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist einzuhalten)
- Gesuchformular A1
- Passkopie

Die Unterlagen sind bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR, einzureichen (siehe www.ur.ch/Arbeit).

1.1.2 EU-2-Staaten

- Arbeitsbewilligung erforderlich
- Arbeitsvertrag mit orts- und berufsüblicher Entlöhnung (max. Höchstarbeitszeit gemäss Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist einzuhalten)
- Gesuchformular A1
- Lebenslauf, Passkopie
- Nachweis des Inländervorrangs (erfolglose Suchbemühungen auf dem inländischen Arbeitsmarkt sind z.B. mittels Stelleninseraten, RAV-Meldung oder Internetaufschaltungen zu belegen)

Die Unterlagen sind bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, einzureichen (siehe www.ur.ch/arbeit).

Bei Fragen zum Bewilligungsverfahren wenden Sie sich an migration@ur.ch oder Telefon +41 41 875 27 06.

1.2 Lohnbestimmungen für einen Arbeitseinsatz bei einem Schweizer Arbeitgeber

1.2.1 Lohneinstufungen für diplomierte Pflegefachpersonen (vgl. Ziff.2.1)

Angaben zu orts- und berufsüblichen Löhnen für Pflegefachpersonen sind zu finden unter <http://www.lohn-sgb.ch> oder <http://www.lohnrechner.bfs.admin.ch>. Mit Hilfe des Alters, der Qualifikation sowie weiteren Angaben können Referenzlöhne im Bereich Pflege errechnet werden.

1.2.2 Lohneinstufungen für rein hauswirtschaftliche und betreuerische Aufgaben (vgl. Ziff. 2.2)

Sie finden unter den Ziff. 1.2.1 angegebenen Quellen ebenfalls Lohnangaben für Personen, welche Sie in der Bewältigung des täglichen Haushaltes unterstützen (ebenfalls unter den Lohnrichtlinien für Mitarbeitende der Spitex).

2 Berufsausübungsbewilligung

Wer Pflgetätigkeiten im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV leistet, benötigt eine kantonale Berufsausübungsbewilligung der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri. Eine Bewilligung

wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person über ein vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkanntes Pflegefachdiplom sowie über praktische Erfahrung (mind. zwei Jahre) unter fachlicher Aufsicht verfügt. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind unter <http://www.ur.ch/de/gsud/ds/gesundheitsfachpersonen-m2064/> abrufbar. Auskunft erteilt das Amt für Gesundheit (Telefon Nr. +41 41 875 21 56).

Folgende Aufführungen sollen Ihnen helfen, die von Ihnen benötigten Hilfedienstleistungen einzuordnen.

2.1 Bewilligungspflichtige Pflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV¹

Folgende Pflegedienstleistungen fallen unter Pflege im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KLV:

- Helfen bei der Mundpflege/Körperpflege/Hautpflege
- Helfen beim An-/Auskleiden
- Medikamente abgeben/verabreichen
- Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen
- Bewegungsübungen durchführen, Mobilisieren
- Transfer ins Bett, Patient lagern
- Unterstützung bei Störungen der Blasen- oder Darmentleerung
- Blut, Urin etc. zu Laborzwecken entnehmen
- Puls, Blutdruck, Temperatur, Atem, Gewicht messen
- Blutzucker messen
- Infusionen, Nährlösungen verabreichen
- Wickel, (Fango-)Packungen anwenden
- Helfen bei Medizinal-Teil- oder -Vollbädern
- Fusspflege bei Diabetikerinnen/Diabetikern
- Pflegebedarf abklären und notwendige Massnahmen planen
- Unterstützung bieten in Krisensituationen für psychisch kranke Person
- Angepasste Tagesstruktur erarbeiten und einüben bei psychischer Krankheit
- Einüben von Bewältigungsstrategien und Anleiten im Umgang mit Aggression, Angst, Wahnvorstellungen
- Wunden und Körperhöhlen reinigen/versorgen (inkl. Dekubitus- und Ulcus-cruris-Pflege, Stoma- und Tracheostomiepflege)
- Beratung der Patientin/des Patienten bei der Einnahme von Medikamenten, beim Gebrauch medizinischer Geräte
- Beratung des Umfelds der Patientin/des Patienten bei der Durchführung der Krankenpflege
- Sonden oder Katheter einführen und die damit verbundenen pflegerischen Massnahmen durchführen
- Massnahmen zur Atemtherapie (wie O₂-Verabreichung, Inhalation, einfache Atemübungen, Absaugen)
- Massnahmen zur Überwachung von Infusionen, Transfusionen und Geräten, die der Behandlung oder der Kontrolle und Erhaltung von vitalen Funktionen (Bewusstsein, Puls, Blutdruck, Temperatur, Atmung) dienen
- Massnahmen bei Hämo- oder Peritonealdialyse
- Kontrolle medizinischer Geräte

¹ SR 832.112.31

2.2 Rein hauswirtschaftliche und betreuerische Aufgaben, die keine Berufsbewilligung benötigen

Ganz wenige Tätigkeiten in der Betreuung von pflegebedürftigen Personen benötigen keine Bewilligung zur Berufsausübung.

Dazu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Raumpflege, Wäsche besorgen oder dazu Anleitung geben
- Einkaufen, Kochen
- Gesellschaft leisten, Unterhalten, Aktivieren
- auf Spaziergänge/zum Arzt begleiten
- Korrespondenz, Zahlungsverkehr besorgen
- stellvertretend die Kinder betreuen
- Zimmerpflanzen, Haustiere pflegen
- Helfen beim Essen/Trinken